

Satzung der Gemeinde Oldenbüttel über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Kameral) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.11.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweck der Satzung / Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt das allgemeine Verfahren bei der Veränderung von Ansprüchen der Gemeinde Oldenbüttel im Rahmen der Bestimmungen des § 30 GemHVO-Kameral.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für privatrechtliche, als auch für öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen. Andere übergeordnete Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Stundung

- (1) Die Stundung ist die Hinausschiebung der Fälligkeit eines Anspruchs. Ansprüche können auf Antrag ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ggf. sind Sicherheiten zu hinterlegen.
- (2) Eine erhebliche Härte ist anzunehmen, wenn der Schuldner sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse in seinem persönlichen oder geschäftlichen Bereich vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (3) Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, wird die jeweilige gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn die Frist für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten ist.
- (4) Die Stundung ist nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu gewähren. Der gestundete Betrag soll nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres beglichen werden.
- (5) Für gestundete Beträge sind – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – Stundungszinsen in Höhe von 2 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank gem. § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalls herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt ist oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 € belaufen würde. Für Abgabenansprüche gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 234, 238, 239 AO) vorrangig.
- (6) Über die Stundung von Ansprüchen entscheidet
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 20.000,00 €,
 - b) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über 20.000,00 € nur, soweit innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Stundungsantrags erhebliche Erstattungen zu erwarten sind bzw. die Forderung beglichen ist,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen über 20.000,00 €, sofern kein Fall nach Buchst. b) vorliegt.

§ 3 Niederschlagung

- (1) Die Niederschlagung ist die Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst. Sie kann befristet oder unbefristet erfolgen.
- (2) Ansprüche der Gemeinde können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.
- (3) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung ist daher nicht ausgeschlossen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Droht ein Anspruch durch Verjährung zu erlöschen, so ist die Einziehung rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist ebenfalls zu betreiben.
- (4) Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist in dieser das Recht vorzubehalten, die Forderung zu einem späteren Zeitpunkt erneut geltend zu machen.
- (5) Niedergeschlagene Ansprüche sind buchhalterisch auszubuchen und in einem Niederschlagsverzeichnis nachzuweisen sowie insbesondere im Hinblick auf die Verjährung zu überwachen. Das Niederschlagsverzeichnis hat mindestens folgenden Inhalt:
 1. Name und Anschrift des Schuldners,
 2. Art des Anspruchs,
 3. Höhe des Anspruchs,
 4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
 5. Zeitpunkt der Niederschlagung,
 6. Zeitpunkt der Verjährung.
- (6) Das Niederschlagsverzeichnis wird zentral vom Fachbereich II des Amtes Mittelholstein geführt. Die Überwachung nach Abs. 5 obliegt ebenfalls dem Fachbereich II.
- (7) Über die Niederschlagung von Ansprüchen entscheidet
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 5.000,00 €,
 - b) die Gemeindevertretung bei Beträgen über 5.000,00 €.

§ 4 Erlass

- (1) Der Erlass ist der endgültige Verzicht auf einen Anspruch.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn feststeht, dass
 - a) ein Anspruch dauernd nicht einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung nach Lage des Einzelfalls für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen, es sei denn, dass die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen geboten ist oder
 - d) der Aufenthaltsort des Schuldners nicht zu ermitteln ist.

Eine besondere Härte nach Buchst. b) ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (3) Über den Erlass von Ansprüchen entscheidet
 - a) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bis zu einer Höhe von 1.000,00 €,
 - b) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über 1.000,00 € in Verbraucherinsolvenzfällen, soweit eine kurzfristige Entscheidung erforderlich ist,
 - c) die Gemeindevertretung bei Beträgen über 1.000,00 €, sofern kein Fall nach Buchst. b) vorliegt.

§ 5
Ansprüche aus Vergleichen

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Gemeinde im Wege des Vergleichs.

§ 6
Datenschutz

Die Verwaltung des Amtes Mittelholstein ist berechtigt, gem. Datenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein i.V.m. den jeweiligen Abgaben-, Beitrags- oder Steuersatzungen Daten der Betroffenen für die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass zu erheben, zu verarbeiten und zu verwenden.

§ 7
Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Das Recht der Gemeindevertretung, die Entscheidung im Einzelfall an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Gleichzeitig werden alle vorhergehenden Dienstanweisungen, Satzungen oder anderweitig festgeschriebene Regelungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Oldenbüttel für nicht weiter anwendbar erklärt bzw. treten außer Kraft.

Oldenbüttel, den 30.11.2012

Gemeinde Oldenbüttel
- Der Bürgermeister -

gez. Klaus Bock